



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

An die
gewerblichen Berufsgenossenschaften

TEL +49 (0) 228 619 – 1773
FAX +49 (0) 228 619 – 1875
E-MAIL Ursula.Fehleemann@bva.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) Frau Dielentheis

DATUM 13. April 2010
AZ Z 3 - 3620
(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IV a 4

**Anzeige der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 73 Absatz 2 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) durch die gewerblichen Berufsgenossenschaften
Deckungsfähigkeit der Kontenart 725 (Repräsentationsaufwand)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einwilligung des Vorstands nach § 73 Abs. 1 SGB IV zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben sowie Maßnahmen, durch die Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, ist gemäß § 73 Abs. 2 SGB IV unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Aufsichtsbehörde für die gewerblichen Berufsgenossenschaften ist das Bundesversicherungsamt (§ 90 Abs. 1 SGB IV).

Bei der Überprüfung der Haushaltsjahre 2007 und 2008 haben wir festgestellt, dass die über-/außerplanmäßigen Ausgaben dem Bundesversicherungsamt in der Regel erst nach Abschluss des Haushaltsjahres angezeigt wurden. Auch die Einwilligung des Vorstands erfolgte i.d.R. erst im nächsten Haushaltsjahr, d.h., nachdem die Mittel bereits verausgabt wurden.

„Einwilligung“ bedeutet jedoch, dass der Vorstand vor der Leistung der über- oder außerplanmäßigen Ausgaben gehört werden und vorher zustimmen muss. Anders wäre die Regelung in § 73 Abs. 3 SGB IV ohne jeden Sinn, wonach in Notfällen auch ohne die Einwilligung des Vorstandes Ausgaben geleistet werden können. Die Zustimmung ist in diesen Fällen dann unverzüglich nachzuholen (s. RZ 17 zu § 73 Brandts/Wirth/Held „Haushaltsrecht der Sozialversicherung“).

Dabei reicht es nicht aus, wenn der Vorstand erst zum Jahresende den Gesamtbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfährt und die Einwilligung erst dann nachgeholt wird. Die Ausnahmeregelung des § 73 Abs. 3 SGB IV setzt vielmehr voraus, dass bei einer sich kurzfristig abzeichnenden Überschreitung eines Ausgabenansatzes die Einwilligung des Vorstands unverzüglich nachgeholt wird.

Durch die derzeit vielfach geübte Praxis werden sowohl das Budgetrecht der Selbstverwaltung als auch die aufsichtsrechtliche Kontrollbefugnis umgangen.

Wir bitten, künftig den Vorgaben des § 73 SGB IV entsprechend zu verfahren und uns die über-/außerplanmäßigen Ausgaben vor deren Leistung anzuzeigen.

Sollte der Vorstandsbeschluss in Einzelfällen nicht rechtzeitig herbeizuführen sein, bitten wir zumindest um eine Vorabinformation, bei welchem Konto in welcher Höhe über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben entstehen werden und inwieweit Deckungsmöglichkeiten geprüft und herangezogen wurden.

Sollten unsererseits Einwände bestehen, werden wir Sie nach Prüfung dieser o.g. Mitteilung informieren, auch zur Vorbereitung auf die Vorstandssitzung. Der entsprechende Vorstandsbeschluss ist uns dann unverzüglich zuzuleiten.

Wir bitten, darauf zu achten, dass künftig die Kontenart 725 (Repräsentationsaufwand) lediglich höchstens für einseitig deckungsfähig zugunsten anderer Kontenarten der Kontengruppe 72 erklärt wird. Die Kontenart 725 ist aufgrund ihres besonderen Charakters als sogenannter Dispositionsfonds für außergewöhnliche Aufwendungen der Geschäftsführung in besonderen Fällen einer verwaltungsseitigen Verstärkungsmöglichkeit durch die Inanspruchnahme einer gegenseitigen Deckungsfähigkeit nicht zugänglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Dielentheis